

Gesetzliche Änderungen zum 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel erhalten wir von unserem Gesetzgeber wie gewohnt neue Regelungen und Gesetzesänderungen. Die für Sie wichtigsten Neuerungen zum Lohn und der Sozialversicherung haben wir Ihnen nachfolgend, auszugsweise in einem kurzen Überblick zusammengefasst.

Änderung in der Sozialversicherung :

Der allgemeine Beitragssatz in der **Rentenversicherung** sinkt von derzeit 18,7 % auf 18,6 %. Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld sinkt von 0,09 % auf nunmehr 0,06 %.

Die weiteren Beitragssätze bleiben für das Jahr 2018 unverändert.

Die Sachbezugswerte für Verpflegung steigen von 241,00 € auf nunmehr monatlich 246,00 € an.

Änderung des gesetzlichen Mindestlohns :

Der bestehende Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit beträgt unverändert **8,84 Euro brutto pro Zeitstunde**. Als Arbeitgeber sind Sie **grundsätzlich verpflichtet** Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, welche ihren Arbeitnehmern bereits einen branchenspezifischen Mindestlohn (z.B. Baugewerbe) zahlen.

Wir raten Ihnen dringend zu prüfen, ob für Sie eine Ausnahmeregelung greift und Sie hiervon profitieren können, oder Ihre Gehaltszahlungen die neuen Grenzen von 8,84 € bereits heute erfüllen.

In der **Land- und Forstwirtschaft** gibt es ab dem Jahr 2018 **keine Ausnahmeregelungen** mehr. Die Übergangszeit endet zum 31.12.2017. Ab dem **01.01.2018** gilt auch für Landwirte der bundesweit einheitliche gesetzliche Mindestlohn von **8,84 Euro brutto je Zeitstunde**.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Einhaltung des Mindestlohns in Ihrer Verantwortung als Arbeitgeber liegt!

Beachten Sie des Weiteren Änderungen, die sich bei der **Beschäftigung von Minijobbern** ergeben können. Arbeiten diese im Jahresdurchschnitt regelmäßig **mehr als 50 3/4 Stunden pro Monat**, ergibt dies, bei Beachtung des Mindestlohns, ein **Monatslohn über 450,00 Euro** und führt zu einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**.

Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen und ggf. zum Jahreswechsel anzupassen. Bitte teilen Sie uns Änderungen zeitnah mit um diese berücksichtigen zu können.

Aufzeichnungspflichten:

Aus gegebenen Anlass möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass für **Minijobber, kurzfristig Beschäftigte** sowie **sofortmeldepflichtige Arbeitnehmer** Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens vier Jahre aufbewahrt werden müssen. Sind Sie **sofortmeldepflichtig**, müssen Sie die **Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer** aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Diese **Aufzeichnungen** müssen **spätestens** bis zum Ablauf des **siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages** geführt und dokumentiert werden.

Die Erfahrung der letzten zwei Jahre hat gezeigt, dass insbesondere bei Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung die Stundenaufzeichnungen angefordert und zum Teil intensiv überprüft werden. Rentenversicherungsprüfer sind verpflichtet die Zollverwaltung zu informieren, welche ihrerseits Verstöße mit hohen Geldbußen ahnden können.

Geringfügig Beschäftigte :

Wir möchten Sie nochmal darauf hinweisen, dass Minijobber die gleichen Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte haben. Dies beinhaltet insbesondere die Ansprüche auf **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** und **Urlaub**. Zusätzlich haben sie bei einem Arbeits- oder Wegeunfall Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Kurzfristige Beschäftigung :

Für das Kalenderjahr 2018 gelten weiterhin die erweiterten Zeitgrenzen von 70 Arbeitstagen oder 90 Kalendertagen.

Unfallversicherung:

Seit dem Jahr 2016 werden die jährlichen Entgeltnachweise der Berufsgenossenschaft fortlaufend digitalisiert. Ab dem Jahr 2018 hat die jährliche Entgeltmeldung verpflichtend nur noch auf digitalem / elektronischem Wege zu erfolgen. Zu diesem Zweck haben die Berufsgenossenschaften an Ihre Mitglieder erweiterte Stammdaten/Zugangsdaten gesendet mit evtl. neue Mitgliedsnummer, Pin-Nummer etc.

Bitte lassen Sie uns den **Brief mit den Zugangsdaten** schnellstmöglich zukommen.

Eine **Ausnahme** bildet hier die Sozialversicherung für **Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** (SVLFG). Diese nimmt an dem neuen Meldeverfahren **nicht** teil.

Ausländische Saisonarbeitskräfte:

Bei der **Unterbringung von ausländischen Saisonarbeitskräften** ist die Gestellung der Unterkunft grundsätzlich als **Sachbezugswert** zu erfassen. Diese Sachbezüge sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Bezieht der Arbeitnehmer jedoch im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder einer doppelten Haushaltsführung am auswärtigen Tätigkeitsort unentgeltlich oder verbilligt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnung, ist der geldwerte Vorteil grundsätzlich als Auslöser steuerfrei.

Durch Vorlage einer **Wohnsitzbescheinigung des Ansässigkeitsstaates** der Arbeitskräfte kann die Gestellung der Unterkunft lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden. In ersten durch unsere Kanzlei betreuten Prüfungen ist dies durch die Behörden akzeptiert worden. Sollte dies für Sie interessant sein, helfen unsere Lohnabteilungen Ihnen gerne weiter. Der passende Nachweis der doppelten Haushaltsführung finden Sie, neben weiteren Vorlagen und Formularen für Lohn und Steuerzwecke, zum Abruf im internen Bereich unserer Homepage (siehe unten).

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Eckert und Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Selbstverständlich können Sie alle Formulare im geschützten Bereich unserer Homepage herunterladen! Das Passwort erfragen Sie bitte bei uns.

www.eckert-steuerberater.de